

Ergebnisse der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025

An der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 27. November 2024**
Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. November 2024 wird genehmigt.
- 2. Rechnung 2024**
 1. Die Jahresrechnung 2024 wird genehmigt.
 2. Der Ertragsüberschuss wird wie folgt verwendet:
 - Zuweisung von CHF 4'000'000.00 in die bestehende Vorfinanzierung «Investitionen gemeindliche Infrastruktur»
 - Zuweisung von CHF 1'000'000.00 in die Steuerausgleichsreserve
 - Zuweisung von CHF 250'000.00 in die Rückstellung Denkmalpflege
 - Zuweisung von CHF 100'000.00 in die Rückstellung Hilfeleistungen im In- und Ausland
- 3. Strassensanierung Brettigerstrasse, Einlenker Kantonsstrasse bis Brettigen – Kreditbegehren**
Für die Sanierung der Brettigerstrasse zwischen Einlenker Kantonsstrasse und Brettigen werden CHF 770'000.00 (Strasse, inkl. MWST) sowie CHF 180'000.00 (Kanalisation, exkl. MWST), insgesamt CHF 950'000.00, als Planungs- und Sanierungskredit zulasten der Investitionsrechnung gesprochen.
- 4. Rahmenkredit Strassenunterhalt 2025–2028 – Kreditbegehren**
Für die Jahre 2025–2028 wird ein Rahmenkredit von insgesamt CHF 2'000'000.00 für die Sanierung und den Unterhalt der gemeindlichen Strassen, Plätze, Radstrecken und Fusswege bewilligt.
- 5. Weitere Informationen aus dem Gemeinderat**
Die Gemeindeversammlung nimmt die weiteren Informationen des Gemeinderates zur Kenntnis.

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit den § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Menzingen, 12. Juni 2025

Gemeinderat Menzingen

Publikation im E-Amtsblatt ab 19. Juni 2025 und im P-Amtsblatt am 23. Juni 2025